

POSTULAT

Urheber	AdG/LA-Fraktion, durch die Grossrätinnen Barbara Lanthemann (Suppl.) und Eloïse Rey (Suppl.)
Gegenstand	Bericht über die Zwangsmassnahmen und die fürsorgerische Unterbringung von Kindern im Wallis von 1926 bis 1996 und offizielle Rehabilitierung der Opfer
Datum	12.06.2013
Nummer	3.0028

Das 1926 eingeführte und 1996 aufgehobene Walliser Gesetz über die öffentliche Armenpflege besagte:

Artikel 16 Absatz 3

«Personen, die infolge schlechter Aufführung oder Arbeitsscheu dem Elend anheimfallen, sollen Arbeitshäusern, Zwangs- oder Besserungsanstalten überwiesen werden.»

Artikel 43

«Der Gemeinderat ist verpflichtet, unter Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrat von Seite des Interessierten oder seiner Verwandten, in ein Arbeitshaus oder in eine Besserungsanstalt unterzubringen:

- a) Personen, die der Armenpflege zur Last fallen oder durch schlechten Lebenswandel, Trunksucht, Trägheit usw. Gefahr laufen, ihr zur Last zu fallen;
- b) Personen, die wegen Bettel oder Landstreicherei rückfällig sind.
- c) Im Falle der Dringlichkeit oder Notwendigkeit kann das mit der Armenpflege betraute Departement diese Personen auf Kosten der beteiligten Gemeinden internieren lassen.»

Artikel 45

«Jeder Minderjährige unter 16 Jahren, der im Zustande augenscheinlicher Vernachlässigung befunden wird, ist vom Wohltätigkeitsausschusse vorläufig einer öffentlichen oder privaten Wohltätigkeits- oder Erziehungsanstalt zu übergeben oder in einer achtbaren Familie unterzubringen.»

Zahlreiche Menschen wurden Opfer der willkürlichen Massnahmen der Behörden, da diese oft tun und lassen konnten, was sie wollten, so z.B. die Jenischen («Kinder der Landstrasse»), verschiedene Randständige (Alkoholiker, Drogenabhängige, Prostituierte, Arme) oder andere Personen, die aus irgendeinem Grund in ihrer Gemeinde ausgestossen wurden (z.B. ledige Mütter). All diese Personengruppen wurden unter moralischen Kategorien wie «arbeitsscheu» oder «liederlich» abgeurteilt. Die Behörden ordneten in solchen Fällen immer wieder drastische Massnahmen an wie Zwangskastrationen und -sterilisierungen, Kindswegnahmen mit anschliessender Adoption, Fremdplatzierungen oder Einweisungen in Heime und Strafanstalten. Die Menschenrechtsverletzungen sind zahlreich – dazu gehören Verletzungen der körperlichen Integrität, des Rechts auf ein Privat- und Familienleben oder des Rechts auf ein faires Verfahren. Die Internierungen stützten sich auf das kantonale öffentliche Recht sowie auf das damalige Zivilgesetzbuch und die Artikel 99 ff. des ehemaligen Strafgesetzbuches. Die Opfer konnten bis zu drei Jahren und manchmal sogar auf unbestimmte Zeit interniert werden.

Zahllose Personen wurden auf diese Weise aus «fürsorgerischen» Gründen ihrer Freiheit beraubt. Dieses dunkle Kapitel der «administrativ Versorgten» ist kaum erforscht. Einzig für den Kanton Bern liegen Zahlen vor. Hier waren es zwischen 1942 und 1981 rund 2'700

Personen, die aufgrund von kantonalem öffentlichem Recht versorgt wurden (Quellen: www.humanrights.ch und www.administrativ-versorgte.ch).

Gemäss der vom Bund betriebenen Website www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch haben Direktbetroffene von ehemaligen fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen bis 1981 (administrative Versorgungen, Zwangskastrationen und -sterilisierungen oder Zwangsabtreibungen, Zwangsadoptionen sowie Fremdplatzierungen als Verding-, Kost-, Pflege- oder Heimkinder) die Möglichkeit, sich an die von den Kantonen bezeichneten Anlaufstellen zu wenden. Für das Wallis wird das Kantonsarchiv in Sitten als Anlaufstelle angegeben. Dieses verfügt jedoch gar nicht über die entsprechenden Dossiers.

Schlussfolgerung

Der Staatsrat wird gebeten, die Situation zu analysieren und einen Bericht zu erstellen, der es den Opfern von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen im Wallis erlaubt:

- bei der Suche nach ihrem Dossier Hilfe zu erhalten;
- unkompliziert und kostenfrei ihr Dossier einzusehen;
- offiziell rehabilitiert zu werden.